

„Vernunft des Ganzen“ zu vermitteln und auf die Freiheitsfolgen hin zu überdenken (112ff). Ohne die Gefahren (wie Machtkonzentration oder Arbeitslosigkeit) zu verschweigen, tritt er dafür ein, sich der „Chance zu Schritten der Befreiung im Arbeitsprozeß“ (115), aber auch dem gebotenen Umdenken (etwa bezüglich Arbeitsteilung oder Freizeitverhalten) nicht zu verschließen (118f). Diese Herausforderungen ernstnehmend, wird man den konditionalen Charakter des Relativsatzes besonders zu beachten haben, wenn es heißt, daß „Selbstverwirklichung, die die Sorge um das Selbst mit der sozialen Komponente zusammenbringt und so wirklich freimacht, . . . die neuen Technologien nicht zu fürchten (braucht)“ (119).

Eine Zusammenstellung der Veröffentlichungen von J. Rief (121–134) beschließt den in der Aufmachung eher bescheidenen, jedoch gehaltvollen und anregenden Band.

Linz

Alfons Riedl

■ SCHULZ WINFRIED (Hg.), *Recht als Heilsdienst*. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. (301). Bonifatius, Paderborn 1989, Kart. Ln. DM 38,—/S 398.—.

Es ist dem Herausgeber gelungen, eine Reihe von sehr bedeutenden Vertretern der gegenwärtigen deutschsprachigen Kanonistik für die Mitarbeit an der Festschrift zu gewinnen. Die Nennung der Namen der Autoren und der Titel ihrer Beiträge, die im Rahmen dieser kurzen Rezension nicht gebührend vorgestellt werden können, vermag zumindest einen Eindruck von den Themenstellungen dieses ausgezeichneten Sammelwerkes und ihres wissenschaftlichen Niveaus zu vermitteln.

W. Schulz, Matthäus Kaiser — Vermittler des Rechts; Cl. Heinrichsmeier, Bibliographie von Matthäus Kaiser; R. Sobaňsky, Grundsätzliches zu den Grundlagen des Kirchenrechts; H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen; W. Aymans, Der kollegiale Akt. Ein Beitrag zur Auslegung von c. 119 CIC; G. May, Die Inkardination des Diözesanbischofs. Ein Diskussionsbeitrag; P. Krämer, Die Ordnung des Predigtendienstes; H. Schmitz, Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC; W. Schulz, Probleme der Rezeption des neuen Codex Iuris Canonici in der Bundesrepublik Deutschland; J. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchnaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung; B. Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchnaustritts aus finanziellen Gründen; H. J. F. Reinhardt, Hat c. 11 CIC im Bereich des Ehrechten Konsequenzen für die Verwaltungskanonistik? H. Heinemann, Geschiedene und wiederverheiratete Christen. Überlegungen zu ihrer Rechtsstellung; Kl. Lüdicke, Die Beurteilung des Eigenschaftsirrtrums nach geltender Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums über die Vaterschaft; K. Hartelt, Die freie Aufnahme eines Welpriesters in ein Ordensinstitut; R. Weigand, Die Dekret-Abbreviatio Omnebenes und ihre Glossen. Wie dieser Überblick zeigt, befaßt sich die Festschrift neben kanonistischen Spezialfragen vorwiegend mit

Problemen der Auslegung und praktischen Anwendung von Normen des neuen Kirchenrechts, an denen sich in jüngster Vergangenheit teilweise sehr kontroverse kirchenrechtliche und pastoraltheologische Diskussionen entzündeten. Viele Seelsorger werden dafür dankbar sein, daß sich die Autoren nicht scheuten, auch „heiße Eisen“ anzufassen und kirchenrechtliche Klärungen und Hilfestellungen zu erarbeiten.

Eingehend erörtert wird die rechtliche Ordnung des Kirchnaustritts und seiner Rechtsfolgen in staatskirchenrechtlicher Hinsicht und für die Stellung des Ausgetretenen im kirchlichen Leben, wobei Fragen des möglichen bzw. gebotenen Ausschlusses von den Sakramenten und des vom Recht her geforderten Verhaltens des Seelsorgers im Mittelpunkt stehen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die rechtliche Ordnung der Laienpredigt. Es gelingt den Autoren, die vom allgemeinen Kirchenrecht und von den teilkirchlichen Normen her gegebenen Möglichkeiten für das Mitwirken von Laien am Verkündigungsdienst im Rahmen der Eucharistiefeier aufzuzeigen. Dabei wird deutlich, daß die kirchliche Rechtsordnung trotz der Restriktionen durch den neuen CIC der Verkündigung durch Laien im Gottesdienst nach wie vor hohe Bedeutung zumißt, der die für die Durchführung der Gottesdienste Verantwortlichen gerecht werden müssen.

Pastoral besonders wertvoll sind die Überlegungen zur rechtlichen Stellung der geschiedenen und wiederverheirateten Christen. Aus der zusammenfassenden Beschreibung ihrer Rechte lassen sich vielfältige Anhaltspunkte dafür gewinnen, wie in der Seelsorge unzulässige Ausgrenzungen vermieden und die Verbindung dieser Gruppe von Gläubigen mit der kirchlichen Gemeinschaft gewahrt und vertieft werden kann.

Die Darlegungen zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung in der Kirche zeigen eindrucksvoll Tragweite und Problematik der einschlägigen kirchlichen Gesetzgebung und ihrer praktischen Bedeutung.

Alle Beiträge der Festschrift sind im Aufbau und sprachlich so gestaltet, daß sie auch den Leser ohne kirchenrechtliche Fachausbildung nicht überfordern, so daß das Buch den Seelsorgern und den in der kirchlichen Verwaltung Tätigen sehr empfohlen werden kann. Ein umfangreicher Registerteil erleichtert die Arbeit mit dem Werk. Insgesamt ist dem Herausgeber eine Festschrift gelungen, die dem Geehrten Matthäus Kaiser zur Ehre gereicht und die der wissenschaftlichen Durchdringung des nunmehr geltenden Kirchenrechts sowie seiner praktischen Umsetzung nachhaltige Impulse verleihen wird.

Salzburg

Johann Hirnsperger

PHILOSOPHIE

■ VOSSENKUHL WILHELM/SCHÖNBERGER ROLF (Hg.), *Die Gegenwart Ockhams*. (IX + 419). VCH, Acta humaniora, Weinberg 1990. Ln. DM 168,—.

Die Herausgabe der philosophischen und theologischen Werke Ockhams hat ein differenzierteres Bild

des „Venerabilis Inceptor“ ermöglicht, als es die unter dem Einfluß der Neuscholastik stehende Mediävistik in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zeichnete. Der facettenreichen Gestalt Ockhams gehen die in einer repräsentativen Ausgabe vorgelegten 23 Vorträge der Münchener Tagung im März 1988 in verschiedenen Aspekten nach: Philosophische Theologie, Logik und Sprachphilosophie, Naturphilosophie, Ontologie, Wissenschaft, Anthropologie, Praxis und Politik. Beiträge zur Biographie und Wirkungsgeschichte und allgemeine Vorträge zur Aktualität des Mittelalters, unter denen besonders der Vergleich der skotistischen Metaphysik und der universalen formalen Semantik (Tugendhat) durch L. Honnefelder Beachtung verdient (369–382), runden den Band ab. Nur die wichtigsten Beiträge können hier genannt werden.

Die lückenhafte Biographie Ockhams gibt Anlaß zu verschiedenen Hypothesen. W. J. Courtenay setzt sich mit der Annahme eines Aufenthaltes Ockhams am Studium der Franziskaner in London (1317/18 bzw. 1320–24) auseinander und zeigt deren schwache Grundlage auf (327–337). Die Philosophie und Theologie Ockhams insgesamt beleuchten M. McCord Adams in ihrem Versuch, den „Individualismus“ bei Ockham zu präzisieren (3–24) und vor allem F. Bottin in seiner Interpretation der „offenen Rationalität“ Ockhams als einer „rationalen Strategie“ der Welterklärung, in der sich auch die Metaphysik zu einer heuristischen Disziplin verändert (51–62), während sie für G. Leibold vorwiegend Sprachkritik ist (123–127). Ockhams bekanntes Lehrstück, das Ökonomieprinzip, ist nach J. P. Beckmanns genauer Analyse nicht ein metaphysisches Prinzip zum Ausschluß von Entitäten, sondern eine methodische Maxime zur möglichst sparsamen Erklärung der Erscheinungen (191–208).

A. Ghisalberti und W. Vossenkuhl befassen sich mit Ockhams Verständnis der Schöpfung (63–93), wobei Ockhams Voraussetzung der Intelligibilität der Schöpfung (u. a. gegen Blumenberg) hervortritt. R. Schönberger entfaltet Ockhams Kritik an der „distinctio formalis“ als eine zentrale Frage des Wirklichkeitsverständnisses. Insbesondere wird Ockhams Ablehnung einer Wesensmetaphysik nach dem Muster Avicennas deutlich (97–122). Im Bereich der Logik verdienen die Ausführungen von L.-M. de Rijk zur Beweislehre (232–240) und von V. Richter zum Traktat „De obligationibus“ der *Summa Logicae* Beachtung, letzterer auch wegen seiner begründeten Kritik an der Authentizität dieser Schrift (256–261). Doch zeigen gerade die in sich interessanten Beiträge zu den politischen Schriften Ockhams von W. Kölmel und J. Miethke (288–324), wie wenig Beachtung solche literarhistorischen Schriften Bedenken in der Ockham-Interpretation finden. Die Wirkungsgeschichte Ockham'schen Denkens wird greifbar in W. Hübener's wohlfundierter Darlegung der Kritik Wiclyfs an den Nominalisten seiner Zeit, besonders im englischen und böhmischen Raum, wo ein starker Universalienrealismus eine markante Gegenströmung zur „via moderna“ der Nominalisten darstellte (128–146). Daß ockhamistisches Denken auch in der Renaissan-

ce lebendig ist, und etwa bei Lorenzo Valla, Rudolf Agricola und Marius Nizolius fraglos einfließt, zeigt E. Keßler auf (147–164). Dem Einfluß des politischen Denkens Ockhams vor allem im Konziliarismus geht H. S. Offler nach (338–365). Die im Titel behauptete „Gegenwart Ockhams“ wird schließlich greifbar in Vergleich Ockhams mit von ihm z. T. beeinflussten, z. T. verwandten Strömungen unseres Jahrhunderts: Wittgenstein (G. White 165–188) und Konstruktiver Empirismus (A. Goddu 208–232), wobei Parallelen und Differenzen deutlich werden. So ist die Gegenwart Ockhams zumindest ein Thema, über das sich — wie dieser Band gut dokumentiert — diskutieren läßt.

Regensburg

Ulrich G. Leinsle

■ BIEMER GÜNTER, *John Henry Newman 1801–1890. Leben und Werk* (202 S.; 16 Bildtafeln). Grünewald, Mainz 1989. Ln. DM 36,—.

Rechtzeitig zum 100. Todestag von J. H. Newman legt G. Biemer, ein anerkannter Newman-Kenner, diese gut lesbare Biographie des bedeutenden Theologen und Kirchenmannes vor. Newman entstammte einer gutsituierten, später jedoch verarmten Familie, studierte und wirkte an der Universität Oxford und kam über die sogenannte Oxford-Bewegung zur katholischen Kirche. Während er im Oratorium des hl. Philipp Neri eine geistliche Heimat fand, geriet er später in Konflikte mit Kardinal Manning und Rom, die ihm weh taten, ohne daß er deswegen seinen Schritt zur Kirche je bereut hätte. In jenen acht bitteren Jahren, die Biemer als Newmans „dunkle Nacht der Läuterung“ bezeichnet, vertraute er einmal seinem Tagebuch an: „Hier ist der Gegensatz: Als Protestant empfand ich meine Religion (als) kümmerlich, aber nicht mein Leben, und nun, als Katholik, ist mein Leben kümmerlich, aber nicht meine Religion“ (122f). Manche Kapitel, wie jenes über „Die Bedeutsamkeit der Laien für die Kirche“, worin die Beziehung Laie/Lehramt erörtert wird, lesen sich, als wäre Newman bereits durch das 2. Vatikanum hindurchgegangen. Nicht zufällig wurde er von manchen Autoren als ein Wegbereiter des Konzils bezeichnet. Aktuell bleibt auch Newmans „Lehre vom Gewissen“, das er einmal als den „ursprünglichen Statthalter Christi, einen Propheten in seinen Mahnungen, einen Monarchen in seiner Bestimmtheit und einen Priester in seinen Segnungen und Bannflüchen“ bezeichnet hat (160). Die endgültige Rehabilitation erfuhr Newman 1879/80 durch seine Kreierung zum Kardinal, die der neue Papst Leo XIII. vornahm. Die Seligsprechung Newmans, einer der lautersten Persönlichkeiten der katholischen Kirche im 19. Jh., ist eingeleitet. Leider wurde dem Buch kein Literaturverzeichnis beigelegt, desgleichen fehlen die Quellenangaben. Die deutsche Ausgabe der Werke Newmans wird jedoch aufgelistet (199).

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ BÖRSIG-HOFER LINA (Hg.), *Unterwegs zur Heimat*. Martin Heidegger zum 100. Geburtstag. (82). Börsig-Verlag, Fridingen a. D. 1989. Kart. DM 29,90.